



Deutscher Bundestag

Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache

18(14)0162(13)

gel. VB zur öAnhörng am 16.03.

16\_CannKG

14.03.2016

**Interpretation des Gesetzesentwurfes  
der Bundestagsfraktion der Grünen  
Cannabiskontrollgesetz (CannKG)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren,

die Drogenpolitik steht beim Bund Deutscher Kriminalbeamter seit jeher auf der Agenda. Mit der Fachtagung *Kripo International* am 10. und 11. September 2014 in Leipzig unter der Überschrift „Der aussichtslose Kampf gegen die Drogen - Ist Legalisierung die Antwort?“<sup>1</sup> haben wir uns einer Debatte geöffnet, in der alle derzeit im politischen Raum vertretenen Denkmodelle vertreten waren ([www.kripointer.de](http://www.kripointer.de))<sup>1</sup>.

Wir unterstützen eine offene Diskussion und Evaluierung des Status quo. Wir werden diesen Prozess auch in Zukunft verbandspolitisch begleiten und stehen Ihnen als Ansprechpartner gerne zur Verfügung.

Unsere aktuelle Ausrichtung ist durch einen Bundesvorstandsbeschluss definiert:

Der BDK setzt sich für einen repressiven Umgang mit Anbietern illegaler Drogen und eine nicht-repressive Politik im Umgang mit Konsumenten ein. Die Rolle der Polizei und Justiz in diesem System bedarf aber aus verschiedenen Gesichtspunkten einer neuen Betrachtungsweise. Wir halten es für dringend notwendig, wissenschaftliche Erkenntnisse in den Fokus der Betrachtung zu stellen und in den Bereichen, wo wissenschaftliche Fakten fehlen, diese umgehend erheben zu lassen. Dies in allererster Linie, um teilweise von einer emotional geführten Diskussion in eine sachlich geleitete Diskussion überleiten zu können. Dabei wollen wir uns als BDK selbstkritisch und ideologiefrei den komplexen Themenfeldern nähern und Lösungsvorschläge erarbeiten.

<sup>1</sup> Siehe „der kriminalist“ 10/2014

Die Illegalisierung bestimmter psychotrop wirkender Substanzen erscheint aus unserer Sicht insbesondere in Bezug auf den Jugendschutz weiterhin sinnvoll und erforderlich. Die Folgen des Konsums psychotroper Substanzen dürfen nicht verharmlost werden. Wir vermissen in diesem Diskurs, auch hier, leider zu oft die Auseinandersetzung mit den aktuellen wissenschaftlichen medizinischen und therapeutischen Erkenntnissen. In einer Legalisierungsdiskussion sollten diese Erkenntnisse besondere Beachtung finden und einen Leitfaden darstellen.

Der problematische und riskante Konsum von psychotropen Substanzen führt aus unserer Sicht zu gesundheitlichen und sozialen Konfliktlagen. Die Fragen hierbei sind, ob die Illegalisierung dazu führt, dass potentielle Konsumenten im Abwägungsprozess sich aufgrund der drohenden Interventionen eher gegen einen Konsum entscheiden, Konsumenten weniger Drogen konsumieren, oder ob die Illegalisierung von psychotropen Substanzen die mannigfaltigen Problemstellungen der Konsumenten fördert.

Wir glauben, dass gesetzgeberische Impulse zumindest Kinder und Jugendliche in dieser Richtung nachhaltig beeinflussen. Im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes ist daher nach unserer Auffassung von der Illegalisierung von Substanzen nicht abzurücken. Es darf an dieser Stelle jedoch darauf hingewiesen werden, dass die Implementierung von Altersgrenzen auch Kritik hervorbringt. Sie könnte eine Verschiebung der Zielgruppe des illegalen Marktes genau zu dieser Gruppe bewirken. Man kann nicht davon ausgehen, dass die kriminellen Drogenhändler sich vom Alter der Handelspartner abschrecken lassen und sich legalen Betätigungen widmen.

Zudem erlauben wir uns einen Hinweis auf die aktuelle Entwicklung auf dem legalen bzw. illegalen Markt für Betäubungsmittel:

Seit einigen Jahren sind zahlreiche neue psychoaktive Wirkstoffe auf dem Rauschgiftmarkt festzustellen. Diese werden in Fachkreisen neue psychoaktive Substanzen (NPS) genannt. Die UNODC listet derzeit etwa 400 Stoffe auf. Bei den NPS handelt es sich beispielsweise um vermeintliche Kräutermischungen, Pflanzendünger, Reinigungsmittel etc., die hoch wirksame psychoaktive Wirkstoffe enthalten. Die Hersteller reagieren erwartungsgemäß schon vor dem Inkrafttreten der jeweiligen BtMÄndV und ersetzen die betäubungsmittelrechtlich erfassten Stoffe durch andere Wirkstoffe mit

einem vergleichbaren oder sogar noch drastischeren Wirkungsspektrum. Auf die aktuellen Entwicklungen im Bereich Crystal Meth wird hier ebenfalls hingewiesen. Die Folgen des Konsums dieser „neuen“ Drogen werden von Toxikologen oftmals als verheerend angesehen. Der einmalige Konsum dieser hochwirksamen Substanzen kann unter bestimmten Umweltbedingungen u.a. schon zu schwersten psychischen Krankheitsbildern führen.

Entsprechende Konsummuster und die Verfügbarkeit dieser hochpotenten psychoaktiven Stoffe verändern das Persönlichkeitsbild der Betroffenen. Der Begehung von gemeingefährlichen Straftaten durch Täter, die unter Einfluss dieser insbesondere neuen hochwirksamen Substanzen stehen, darf kein Vorschub geleistet werden.

Nach unserer Ansicht kann das Auftauchen dieser Substanzen übrigens weniger mit der Verbotslage von Cannabis begründet werden als vielmehr mit dem Trend und dem Wunsch auf der Konsumentenseite nach schnellerer und intensiverer Wirkung von Substanzen (siehe auch Crackproduktion, Herstellung von Flex-Kokain, Herstellung besonderer Konsumutensilien, z.B. sog. Eimer Rauchen).

In diesem Kontext werben wir für eine erneute Diskussion über eine sogenannte Generik-Klausel im BtMG, die ganze Stoffgruppen den Anlagen des BtMG unterstellt.

Der BDK begrüßt aus diesen Gründen daher alle Maßnahmen, die nachweislich wirksam sind, um die von diesen Substanzen ausgehenden Gefahren einzudämmen und ihre Verbreitung und ihren Konsum zu reduzieren. Insofern geht es aus Sicht des BDK weniger um die Frage einer Legalisierung, sondern um die Regulierung der illegalen Märkte.

Erwägt man in der Legalisierungsdiskussion jedoch das Argument, zu befürworten, dass Erwachsene im Rahmen des hedonistischen Konsums berauscher Substanzen, insbesondere von Cannabis, eigenverantwortlich handeln und eine Illegalisierung von Substanzen bei dieser Bevölkerungsgruppe eher eine Bevormundung darstellt, können wir nur darauf hinweisen, dass für die Beurteilung einer solchen Frage wesentliche Fakten nicht vorliegen. In Bezug auf Erwachsene muss festgestellt werden, dass auch bei ihnen die Folgen von langjährigem Cannabiskonsum deutlich sichtbar sind (schizophrene Psychosen und Depressionen).

Unabhängig davon muss in diesem Kontext die Frage beantwortet werden, wie hoch die sozialen Kosten des Konsums illegaler Substanzen tatsächlich zu bemessen sind. In Deutschland sind hier diesbezüglich keine Studien bekannt. Zuletzt darf hier auch auf weitere sozialschädliche Folgeschäden wie Verkehrsunfälle (auch mit tödlichem Ausgang) hingewiesen werden, die dem Konsum psychotroper Substanzen folgen. Diese Folgen bestehen unabhängig davon, ob die jeweilig konsumierte Substanz illegalisiert ist oder nicht. So ist z.B. schon bei messbaren 1 ng der Abbauprodukte von Cannabis im Blut eine Korrelation zu beobachtbaren Ausfallerscheinungen beim Führen von Kraftfahrzeugen festzustellen.

Abschließend muss ein Blick auf die derzeitige Wirkung der Strafverfolgungsbemühungen in Bezug auf die Angebotsreduzierung eingegangen werden: Die Repressionsbemühungen im Umgang mit komorbiden suchtkranken Konsumenten müssen nach den wissenschaftlichen Befunden einer Überprüfung unterzogen werden. Es bedarf der Diskussion, ob der Abschreckungscharakter des BtMG hier in Bezug auf erwachsene Konsumenten sinnvoll erscheint. Auch die Verhängung von Gefängnisstrafen für Drogenmissbrauch bedarf einer Überprüfung. Auch wenn das Strafrecht die abhängigkeitsverminderte Steuerungsfähigkeit von dieser Personengruppe durchaus kennt und entsprechend berücksichtigt, bleibt die Frage im Raum, ob neben der Repression nicht andere Instrumente geeigneter erscheinen, diese Personengruppe mit einer engmaschigen Begleitung in die Fürsorgesysteme einzugliedern und entsprechende Begleitfolgen zu minimieren. Die durch rechtliche Regelungen ermöglichten Maßnahmen auf dem Gebiet der Harm reduction bedürfen nach unserer Ansicht ebenso einer Evaluierung. Vermeintliche fehlende finanzielle Haushaltsmittel der öffentlichen Hand dürfen hier nicht zu einem Qualitätsverlust führen. Durch entsprechende Nachhaltigkeit in diesem Bereich kann aus unserer Sicht direkter Einfluss auf Mortalitätsraten genommen werden. Aus Sicht des BDK bedarf es daher einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dieser Frage, ob und welche signifikante Rolle die Polizei/Justiz im Bereich der Suchtprävention tatsächlich innehat, da die Institution Polizei am Ende einer Kette von Entstehungsbedingungen steht. Einer Entkriminalisierung ist aber in jedem Fall durch umfangreiche Präventionsmaßnahmen entgegenzuwirken. Vor diesem Hintergrund besorgt uns ebenfalls die diesem Gesetzesentwurf

offensichtlich innewohnende Erosion des Umgangsverbotes mit Cannabis: Das Gesetz ermöglicht den Besitz und Erwerb von 30 g Cannabis pro volljähriger Person oder den Anbau von 3 Pflanzen für den persönlichen oder gemeinschaftlichen Eigenbedarf pro Person. Der Wirkstoffgehalt des Cannabis wird rechtlich nicht beschränkt, jedoch unterschiedlich versteuert. In dem Bereich des befriedeten Besitztums darf der Anbau von Cannabis in o.g. Mengen erfolgen. In diesem Bereich ist auch das Aufbewahren einer Jahresernte von bis zu drei Pflanzen zulässig<sup>2</sup>.

Dieser Vorschlag hat folgende Konsequenzen:

Unter Anwendung derzeitiger Ergebnisse der wissenschaftlichen Untersuchungen von sichergestellten Cannabisproben und in der Literatur bekannt gewordenen Messgrößen besteht die Möglichkeit, dass rechnerisch bei **drei Pflanzen** die Jahresernte von konsumfähigen Marihuana im befriedeten Besitztum unter besonderen Voraussetzungen in folgenden Mengen gelagert werden könnte:

Eigengewicht/konsumfähiges Material	Ernten /Jahr	Gesamtmenge/Jahr
<u>Indoor (14 % THC):</u> 3 Pflanzen * 40 g <sup>3</sup> = 120 g	3 (5) <sup>4</sup>	360 g (600g)
3 Pflanzen * 100g = 300g	3 (5)	900 g (1500g)
3 Pflanzen * 687 g = 2061g	3	6183 g
<u>Outdoor (5-8 % THC)</u> 3 Pflanzen * 600 g = 1800g	1	1800 g
3 Pflanzen * 800 g = 2400 g	1	2400 g

<sup>2</sup> Zitat: „Die Pflanzen können von einer Einzelperson oder einer Gruppe von Privatpersonen angebaut werden, pro Person dürfen maximal drei Pflanzen angebaut werden. Der Besitz und die Aufbewahrung der Jahresernte als die Summe aller Ernten in einem Jahr ist auch bei der Überschreitung der 30 Gramm-Grenze aus Absatz 1 rechtmäßig“ (Seite 50 Gesetzesentwurf).

<sup>3</sup> Das Konsumfähige Material mit 40 g /Pflanze (Normalfall) bis zu 100g und darüber hinaus beziffert werden.

<sup>4</sup> Es sind zwischen 3 - 5 Ernten pro Pflanze pro Jahr realisierbar

Die Justiz hat für die Quantifizierung von Mengen neben dem Wirkstoffgehalt auch die Größe der Konsumeinheit entwickelt. Es werden in dem BtMG verschiedene „Mengenbegriffe“ berücksichtigt. Der Begriff der „geringe Menge“ spielt bei der Aburteilung von Konsumenten eine zentrale Rolle. Die Literatur und die Oberlandesgerichte orientierten sich bei der Feststellung der geringen Menge am Augenblicksbedarf oder am Tagesbedarf eines nicht abhängigen Konsumenten und griffen auf die anerkannten Auslegungsgrundsätze zurück. Von einer geringen Menge sollte nur so lange die Rede sein, als die Menge zum alsbaldigen Verbrauch dient. Nach der h. M. ist eine Menge so lange gering, wie sie bei einer Mahlzeit verzehrt oder bei wenigen (1 bis 3) Gelegenheiten verbraucht werden kann (= 3 Konsumeinheiten).

Unter einer Konsumeinheit versteht man die Menge eines Betäubungsmittels, die zur Erzielung eines Rauschzustandes erforderlich ist. Diese Ration ist grundsätzlich abhängig von:

- Wirkstoffgehalt,
- der für das jeweilige Betäubungsmitteldelikt typischen Konsumform
- und der Gewöhnung des Konsumenten, wobei für die Frage der geringen Menge auf die Einstiegsdosis eines Gelegenheitskonsumenten und Probierers abzustellen ist, nicht aber auf einen Abhängigen, der infolge der Toleranzwirkung höhere Dosen konsumieren muss<sup>5</sup>.

Abhängig vom Wirkstoffgehalt könnte demnach bei den o.g. 30 g Cannabis (durchschnittlich Gehalt 14,3 % bei Blüten)

4,29 g THC entsprechend angerechnet werden. **Umgerechnet ergeben das 286 Konsumeinheiten** (4,29/0,015g THC KE)<sup>6</sup>. Zur Begründung der Festsetzung der Höchstmenge von 30 g führen die Autoren folgende Begründung an:

*„Die durchschnittliche Konsummenge der deutschen Cannabiskonsumenten beträgt bei Individual- und Freizeitkonsumenten 22*

---

<sup>5</sup> Patzak Körner BtMG 7. Auflage RN 27-55 § 29 BtMG

<sup>6</sup> Der BGH entschied, dass zur Erzielung eines Rauschzustandes durch Rauchen eine Cannabiszubereitung mit dem Durchschnitt **0,015 g (= 15 mg) THC (s.o.)** notwendig ist (BGHSt. 33, 8 ff. = StV 1984, 466). Danach liegt die Grenze der geringen Menge von Haschisch oder Marihuana<sup>4</sup> bei 0,045 g THC-Wirkstoff (BayObLG NStZ 1995, 350 = StV 1995, 529 m. Anm. Körner; Hamm, Beschl. v. 23. 4. 2009, 2 Ss 148/09 = BeckRS 2009, 87716; Weber § 29 Rn. 1811; MK-StGB/Kotz § 29 Rn. 1637).

*Gramm pro Monat (Kleiber/Söllner im Auftrag des BMG 1998: 107). Es ist daher davon auszugehen, dass diese Grenze im Regelfall nicht ausgeschöpft wird. Sie ermöglicht aber eine begrenzte Bevorratung von erworbenem Cannabis und beugt daher einer unnötigen Kriminalisierung von Privatpersonen vor. Die Begrenzung auf 30g Gramm entspricht zudem den freigegebenen Mengen in den US-Bundesstaaten Colorado und Washington (je 28,5 Gramm oder eine Unze) und ist etwas niedriger als die legalen 40 Gramm Cannabis in Uruguay. Auch in Deutschland gab es in einigen Bundesländern (Hessen, Schleswig-Holstein) lange Zeit eine Besitzgrenze von 30 Gramm, bis zu der die Strafverfolgungsbehörden eine „geringe Menge“ im Sinne des § 31a BtMG annahmen.“*

Die Autoren scheinen bei der Festsetzung der Höchstgrenze demnach einen potentiellen täglichen Konsum im Monat gewährleisten zu wollen. Es darf in der Berechnung jedoch nicht verkannt werden, dass pro Konsumvorgang nicht ein Gramm Marihuana konsumiert wird. Cannabis wird üblicherweise mit Joints oder Wasserpfeifen und einem Tabak-Marihuana-Gemisch konsumiert. Auf Grundlage der o.g. 286 Konsumeinheiten ergibt sich daher bei der Bevorratung von 30 g Cannabis die Möglichkeit für ca. 9 Konsumvorgängen pro Tag. Wenn dieses Konsummuster für die Autoren als „sozialadäquat“ angesehen wird muss dem entgegengehalten werden, dass aus suchtttherapeutischer Sicht eher von einer Abhängigkeit nach ICD-10 (WHO, 1991) auszugehen ist.

In der Gesamtschau fehlt es daher auch diesem Gesetzesentwurf an einer auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhenden Grundlage. Wir können dem Gesetzesvorhaben daher nicht zustimmen. Ergänzend verweisen wir auf unsere Stellungnahme zur Anhörung am 05.11.2014, Ausschussdrucksache 18(14)0067(6).

Für den Bundesvorstand:

Berlin, 14. März 2016

Oliver Huth  
Leiter der AG Drogenpolitik des BDK